

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

112. Stück, 27.08.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 27. August 1920.) 112. Stück.

Inhalt:

- Nr. 259. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. August 1920, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.
- Nr. 260. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. August 1920, betreffend das Dienst Einkommen der Leiter und Lehrer an Gemeindeschulen.
- Nr. 261. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. August 1920, betreffend Änderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.
- Nr. 262. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1920 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. August 1920, betr. Änderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.
- Nr. 263. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 20. August 1920, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

Nr. 259.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Oldenburg, den 17. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Die unwiderruflich angestellten Lehrer einschließlich der unwiderruflich angestellten technischen Lehrer erhalten Gehälter, die den für Gruppe VII des Beamtendiensteinkommengesetzes für den Freistaat Oldenburg festgesetzten Sätzen entsprechen. Die Aufrückungsfrist beträgt zwei Jahre.

Die unwiderruflich angestellten Lehrerinnen einschließlich der unwiderruflich angestellten technischen Lehrerinnen erhalten die Gehaltsätze um 10 v. H. gekürzt.

Die Vergütung der auftragsweise vollbeschäftigten und das Gehalt der widerruflich angestellten Lehrer beträgt im ersten Dienstjahre 3400 *M* und steigt von Jahr zu Jahr um je 400 *M* bis zum Betrage von 5800 *M*. Ist bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres die unwiderrufliche Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer eine Vergütung oder ein Gehalt in Höhe der Gehaltsätze des unwiderruflich angestellten Lehrers.

Die Vergütung der auftragsweise vollbeschäftigten Lehrerinnen beträgt 10 v. H. weniger als das Gehalt der widerruflich angestellten Lehrer.

Die Kürzung der Gehaltsätze gemäß Absatz 2 und 4 tritt für die Lehrerinnen nicht ein, die die für Lehrer vorgeschriebene Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

§ 2.

Für Leistungen im Schulamt, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3.

Die Vorschriften des Beamtendiensteinkommengesetzes über Gewährung eines Ortszuschlags und Anrechnung der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag finden mit der Maßgabe Anwendung, daß den auftragsweise vollbeschäftigten und den widerruflich angestellten Lehrern und Lehrerinnen bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres der Ortszuschlag nur in Höhe von 80 v. H. zusteht.

Denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die für ihre Person eine möblierte Wohnung erhalten, werden die nach Absatz 1 für die Anrechnung der Dienstwohnung bestimmten Sätze nur zur Hälfte angerechnet.

§ 4.

Hauptlehrer erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage, und zwar an Schulen mit sechs bis acht Klassen von 1200 *M.*, an Schulen mit ein bis fünf Klassen von 800 *M.*

Hauptlehrerinnen erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage, und zwar an Schulen mit sechs bis acht Klassen von 1080 *M.*, an Schulen mit ein bis fünf Klassen von 720 *M.*

Wo einer Volksschule Klassen mit erweitertem Lehrziel dauernd angegliedert sind, ist den für diese Klassen angestellten vollberechtigten Lehrern eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von 800 *M.* und den Lehrerinnen eine solche von 720 *M.* jährlich zu gewähren.

Hauptlehrer und Lehrer, die an Hilfschulen voll beschäftigt sind, erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von 400 *M.*, die Lehrerinnen eine solche von 360 *M.* jährlich.

§ 5.

Das Befoldungsdienstalter der unwiderruflich angestellten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung im Volksschuldienste, die nicht vor dem Beginn des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

erfolgen darf. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Bei den zur Zeit unwiderruflich angestellten Lehrern und Lehrerinnen wird das Besoldungsdienstalter von dem Zeitpunkte ab gerechnet, von dem sie bisher die erste Alterszulage bezogen haben oder beziehen würden.

Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer oder eine Lehrerin im öffentlichen Schuldienst von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres ab bis zur unwiderruflichen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über sieben Jahre hinausgehende Zeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die unwiderrufliche Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Lehrers oder der Lehrerin unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die unwiderrufliche Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers oder der Lehrerin liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer oder der Lehrerin selbst, insbesondere durch Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen. Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet.

Zum Ausgleich von Härten kann in besonderen Ausnahmefällen vom Staatsministerium eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bestimmt werden.

§ 6.

Wieweit in einzelnen Ausnahmefällen die an deutschen Auslandsschulen oder sonst im inländischen oder auswärtigen öffentlichen oder privaten Schuldienst zugebrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird vom Staatsministerium bestimmt.

§ 7.

Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters gilt die Zeit des Militär- oder Kriegsdienstes, soweit sie nach den bisherigen Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter angerechnet ist oder anzurechnen sein würde, als öffentlicher Schuldienst.

§ 8.

Der Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag wird den Lehrern und Lehrerinnen in gleicher Höhe und unter denselben Voraussetzungen wie den Staatsbeamten gewährt.

§ 9.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge (Zuschläge usw.) finden fortan, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1920 ab, für die zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Eine etwa gewährte und zuletzt bezogene Amtszulage ist bei der Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts mit in Ansatz zu bringen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 4. März 1920, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungshilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen usw., außer Kraft gesetzt.

§ 10.

Weitere Bestimmungen zur Ergänzung der vorstehenden Vorschriften werden durch ein besonderes Diensteinkommengesetz für Volksschullehrer getroffen.

Bis zum Erlaß des in Absatz 1 genannten Gesetzes werden nach näherer Anweisung des Staatsministeriums an die Lehrer und Lehrerinnen neben ihrem bisherigen Dienst-einkommen und den ihnen bisher gewährten Kriegszulagen

vom 1. April 1920 ab Abschlagszahlungen auf die sich aus der Erhöhung der Dienstinkommensbezüge ergebenden Mehrbeträge geleistet.

Soweit Gemeinden bereits Vorschußzahlungen auf die Gehaltserhöhung geleistet haben, hat eine Anrechnung auf die in Absatz 2 genannten Abschlagszahlungen zu erfolgen. Waren die Vorschußzahlungen der Gemeinden höher als diese Abschlagszahlungen, so hat insoweit eine weitere Abschlagszahlung zu unterbleiben.

§ 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 17. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Meyer.

Mehrens.

Nr. 260.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Dienstinkommen der Leiter und Lehrer an Gemeindeschulen.

Oldenburg, den 17. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die für das Dienstinkommen der Direktoren und Lehrer an den staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen des staatlichen Beamtendienstinkommensgesetzes

sind auch für die Lehrkräfte in gleicher Stellung an den höheren Gemeindenschulen entsprechend maßgebend.

§ 2.

Die Leiter der höheren Bürger- und Mädchenschulen, der Mittel- und Vorschulen erhalten unter entsprechender Anwendung des staatlichen Beamtendiensteinkommengesetzes das Dienst Einkommen der ordentlichen Seminarlehrer und wenn sie die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, das Dienst Einkommen der Studienräte.

§ 3.

Die Mittelschullehrer in Mittelschullehrerstellen sowie die Elementarlehrer und technischen Lehrer in gehobenen Stellen der höheren Bürger- und Mädchenschulen, der Mittel- und Vorschulen erhalten unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des staatlichen Beamtendiensteinkommengesetzes das Dienst Einkommen der Mittelschullehrer in Mittelschullehrerstellen, sowie der Elementarlehrer und technischen Lehrer in gehobenen Stellen an Gymnasien.

Die anderen Lehrer an den im Abs. 1 genannten Schulen erhalten unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des staatlichen Beamtendiensteinkommengesetzes das Dienst Einkommen der Gymnasiallehrer.

§ 4.

Weibliche Lehrkräfte erhalten in den Fällen der §§ 1—3 die Gehaltsätze um 10 v. H. gekürzt.

Die Kürzung tritt nicht ein,

1. wenn die Lehrerinnen Prüfungen abgelegt haben, die denen, die für Lehrer in gleichartigen Stellen vorgeschrieben sind, gleich oder gleichwertig sind,
2. bei Lehrerinnen, die die Prüfung als Volksschullehrerinnen bestanden haben, wenn sie die für Lehrer vorgeschriebene Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung ablegen.

§ 5.

Den in den §§ 1—4 genannten Lehrkräften darf von den Gemeinden ein höheres als das gesetzliche Dienst Einkommen nicht gewährt werden.

§ 6.

Wandelt eine Gemeinde eine höhere Lehranstalt in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Anstalt hierdurch nicht die Befugnis, aus dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden; jedoch ist ihnen dasjenige Dienst Einkommen zu gewähren, das ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

Unter Aufrechterhaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen Gemeindeschulen, die aufgehoben oder deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine andere Schule derselben Gemeinde gefallen lassen, soweit an dieser Schule nach deren Unterrichtsplan für ihre Beschäftigung Raum ist.

§ 7.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehaltes sowie der anderen Versorgungsbezüge (Zuschläge usw.) finden die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die §§ 94, 95, 97 und 98 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg, die §§ 86, 87, 89 und 90 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck und die §§ 85, 86, 88 und 89 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld werden aufgehoben.

Oldenburg, den 17. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Meyer.

Mehrens.

Nr. 261.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Artikel 2 der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, vom 22. Februar 1898 erhalten folgenden Wortlaut:

„Wandergewerbesteuerpflichtig ist nicht:

1. wer Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich tierischer Erzeugnisse mit Ausnahme von lebendem Vieh feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankaufst;
2. wer Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankaufst;
3. wer die Erzeugnisse seines landwirtschaftlichen Betriebes an lebendem Vieh feilbietet;
4. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Torfproduktion feilbietet;
5. wer Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs — mit Ausnahme von lebendem Vieh — gehören, feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankaufst oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
6. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt oder von dem Fahrzeug aus feilbietet;

7. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis des Amts bezw. Stadtmagistrats der Städte I. Klasse die von demselben bestimmten Waren feilbietet."

§ 2.

Die Steuersätze in den Artikeln 7 werden auf das Dreifache erhöht. Für Gewerbebetriebe von bedeutenderem Umfange können weiter erhöhte Jahressätze

in Oldenburg von 600, 800 und 1000 *M*,

in Lübeck und Birkenfeld von 250, 350, 500 *M*

festgesetzt werden.

§ 3.

In die Artikel 7 wird hinter den Worten „nicht überschreiten“ folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Für Viehhändler beträgt die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes im Landesteil Oldenburg 500 *M*, 750 *M*, 1000 *M*, 1500 *M* oder 2000 *M*,

in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld 150 *M*, 200 *M*., 300 *M*., 500 *M* oder 700 *M*.

In der Regel kommt in Oldenburg der Satz von 1000 *M*, in Lübeck und Birkenfeld der Satz von 300 *M* zur Hebung.

§ 4.

Die im Art. 15 Abs. 2 der Gesetze enthaltene Bestimmung „verfällt in eine Geldstrafe zum doppelten Betrage“ wird ersetzt durch „verfällt in eine Geldstrafe zum fünffachen Betrage“.

Im übrigen werden die in den Gesetzen angedrohten Höchststrafen auf das Dreifache erhöht.

§ 5.

Die Sätze der Artikel 22 werden auf 300 *M* erhöht.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Steuerpflichtige, die bereits vor diesem Zeitpunkt die Steuer für das 1920 entrichtet haben, sind von einer Nachversteuerung für dieses Jahr befreit.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Meyer.

Wegmann.

Nr. 262.

Verordnung des Staatsministeriums zur Abänderung des Gesetzes vom 20. August 1920, betreffend Änderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 was folgt:

Der § 1 erhält unter Ziffer 7 folgenden Wortlaut:

7. „wer bei öffentlichen Festen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten im Landesteil Oldenburg mit Erlaubnis des Amts bezw. Stadtmagistrats der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg mit Erlaubnis der Regierung bezw. des Stadtmagistrats der Stadt Gutin und im Landesteil Birkenfeld mit Erlaubnis des Bürgermeisters die von denselben bestimmten Waren feilbietet.“

Oldenburg, den 20. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver. Meyer.

Wegmann.

Nr. 263.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Abänderung der Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1884 und der dazu erlassenen Abänderungen, was folgt:

Der Artikel 10 erhält folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 59 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß eines Wandergewerbescheines nicht bedarf:

1. wer Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich tierischer Erzeugnisse mit Ausnahme von lebendem Vieh feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft;
2. wer Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft;
3. wer die Erzeugnisse seines landwirtschaftlichen Betriebes an lebendem Vieh feilbietet;
4. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Torfproduktion feilbietet;
5. wer Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs — mit Ausnahme von lebendem Vieh — gehören, feilbietet oder zum Wiederverkaufe ankauft oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Meyer.

Wegmann.

